

Bei der Besichtigung der Arbeitsstelle muß, wenn sie nicht sofort nach dem Unfall erfolgte, berücksichtigt werden, daß die Schutzgitter an den Mechanismen und die Warntafeln erst nach dem Unfall aufgestellt und auf gehängt worden sein können, so daß durch Vernehmung von Arbeitern immer die Zeit der Aufstellung und Anbringung der Schutzgitter und der Plakate festgestellt werden muß.

Bei der Untersuchung von Arbeitsunfällen kann es Vorkommen, daß der Leiter des Betriebes oder des entsprechenden Wirtschaftsorgans die von ihm zugelassene Verletzung der technischen Sicherheitsvorschriften zwar zugibt, dabei aber behauptet, dazu gezwungen worden zu sein, weil ihm unter den herrschenden Umständen kein anderer Ausweg blieb. Bei der Liquidierung irgendeiner Havarie in der Produktion muß man zum Beispiel manchmal tatsächlich ein gewisses Risiko eingehen, um mögliche ernstere Folgen zu verhindern. Ein solches Zusammentreffen von Umständen pflegt jedoch sehr selten zu sein, und in den meisten Fällen verfolgen derartige Erklärungen lediglich das Ziel, der Verantwortung für ein Nichteingreifen zu entgehen.

In einem Verfahren stellte sich bei der Untersuchung eines Unfalles (Verletzung durch elektrischen Strom) heraus, daß die betreffenden Arbeiten während der Nachtzeit gemäß den technischen Sicherheitsvorschriften nur mit transportablen Lampen von 12 Volt Spannung durchgeführt werden durften. Daher mußten alle Arbeitsplätze mit Transformatoren versorgt werden, die die erforderliche Spannung gewährleisten. Diese Bestimmungen wurden in dem betreffenden Betrieb systematisch verletzt, und die Arbeiten wurden beim Licht transportabler Lampen mit einer Spannung von 110 Volt durchgeführt, was den Unfall zur Folge hatte. Der Oberingenieur sagte aus, daß er die notwendige Anzahl von Transformatoren angeblich nicht bereitstellen konnte, und er hätte deshalb einen Bericht an das Ministerium geschrieben mit der Bitte, die Vorschriften der technischen Sicherheit nochmals zu überprüfen. Im Zusammenhang mit diesen Behauptungen des Oberingenieurs wurde in Form eines gesonderten Auftrages festgelegt, den Leiter des Sektors für Elektroausrüstungen der Hauptabteilung für Versorgung im betreffenden Ministerium bezüglich der Versorgung der Betriebe mit Transformatoren zu vernehmen und die notwendigen Unterlagen zu beschlagnahmen. Bei der Ausführung dieses Auftrags stellte sich heraus, daß Transformatoren des erforderlichen Modells dem Betrieb unbegrenzt geliefert werden konnten, daß aber eine Bestellung dieses Betriebes in der Hauptverwaltung für Versorgung nicht eingegangen war. Darüber hinaus hatte die Hauptverwaltung für Versorgung, als sie die Bestände an Transformatoren erhielt, von sich aus für den betreffenden Betrieb eine bestimmte Anzahl vorgesehen und den Betrieb davon benachrichtigt.